

Yitzhak Goldfine

nap
new academic press

Einführung in das Jüdische Recht

Eine historische und analytische
Untersuchung des Jüdischen Rechts
und seiner Institutionen.

Neuaufgabe der Ausgabe von 1973

Yitzhak Goldfine

Einführung in das Jüdische Recht

Eine historische und analytische Untersuchung
des Jüdischen Rechts und seiner Institutionen.
Neuaufgabe der Ausgabe von 1973.

 new academic press

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages oder der Autoren/Autorinnen reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2017 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-1987-0

Umschlaggestaltung: www.b3k-design.de
Satz: Peter Sachartschenko
Druck: Prime Rate, Budapest

Inhalt

Vorwort zur durchgesehenen Neuauflage 12

Vorwort 13

ERSTER TEIL

Allgemeines 17

Kapitel A: 17

Die historische Kontinuität des Jüdischen Rechts. 17

Kapitel B: 18

1. Die Entstehung des Jüdischen Rechts 18

2. Der eigenartige Charakter und Ursprung des Jüdischen Rechts 19

3. Das positive Jüdische Recht 20

Kapitel C: 22

1. Quellen – Eine Vorbetrachtung der Quellen des Jüdischen Rechts und ihre Entwicklung. 22

a) Die Zeit der Tannaiten, Amoräer, Saboräer und ihre rechtlichen Quellen 22

b) Beispiele für die Quellen des Jüdischen Rechts zur Zeit der Geonim 22

c) Die wichtigsten Quellen des Jüdischen Rechts zur Zeit der Rabbanim 23

2. Entwicklung 24

a) Die Entwicklungsmethoden des Jüdischen Rechts. 24

b) Der Entwicklungsstand des jüdischen Rechts in den verschiedenen Ländern 25

c) Die Zeit der Emanzipation 25

Kapitel D: 26

Das Jüdische Recht – Definition und Wesen 26

ZWEITER TEIL

Die Quellen des Jüdischen Rechts bis zur Redigierung des Talmud33
Kapitel A:33
1. Die schriftliche Tora – Oberste Quelle.33
2. Die Erklärung des Begriffs „mündliche Tora“37
Kapitel B:37
1. Sekundäre Quellen37
a) Die Papyrusrollen38
b) Die Septuaginta38
c) Philo von Alexandrien39
d) Josephus Flavius39
2. Die externen Bücher – Apokryphen.39
a) Das Buch der Jubiläen (Sefer ha-Joblot).40
b) Das Buch Tubia.40
Kapitel C:41
Die Quellen des Jüdischen Rechts zur Zeit der Tannaiten41
1. Chronologische Skizze der bedeutendsten Gelehrten zur Zeit der „Sugot“ (Paare) und Tannaiten41
2. Die Sammlung der Midraschej – Halacha43
3. Die Halacha-Sammlung des Hauses Rabbi Jischmael44
a) Mechilta44
b) Sifri44
c) Sifri le-Debarim44
d) Baraita45
4. Die Halacha-Sammlungen des Hauses Rabbi Akiba.45
a) Mechilta de Rabbi Schimon45
b) Sifra45
c) Sifri Suta45
d) Sifri45

5. Die <i>Mischna</i>	46
a) Mischnajot Rabbi Akiba	47
b) Mischnat Rabbi	47
c) Die Baraita.	47
6. Die <i>Mischna</i> – ein Gesetzbuch	48
Der Aufbau der <i>Mischna</i>	53
7. Die <i>Tossefta</i>	55
Kapitel D:	56
<i>Die Quellen des Jüdischen Rechts zur Zeit der Amoräer</i>	56
1. <i>Allgemeines</i>	56
2. <i>Der babylonische Talmud</i>	58
3. <i>Der Jerusalemer Talmud</i>	60
DRITTER TEIL:	62
<i>Die Entwicklungsmethoden des Jüdischen Rechts.</i>	62
Kapitel A:	62
<i>Der Midrasch (Interpretation) – Definition und Ursprung</i>	62
1. <i>Die verschiedenen Entwicklungsmethoden des Jüdischen Rechts</i>	62
2. <i>Der Midrasch – eine Entwicklungsmethode des Jüdischen Rechts und anderer Rechtssysteme</i>	62
3. <i>Die Auseinandersetzung der Gelehrten Midrasch Jozer Halacha (Rechtschaffend) oder Midrasch Tomech Halacha (Rechtsverweisend)</i>	63
4. <i>Die Entwicklung zur Anwendung des Midrasch</i>	65
Kapitel B:	69
<i>Die Gesetzgebung</i>	69
1. <i>Die Begriffe „me-Deoreita“ und „me-Derabanan“</i>	69
a) Die Unterscheidung dieser zwei Begriffe.	69
2. <i>Die Verordnungen</i>	73
a) Einleitung	73
b) Zuständigkeit der Gelehrten der Halacha in der Gesetzgebung	77

c) Die jüdische Gesetzgebung während der verschiedenen Perioden.81
d) Die Zeit des Großen Synhedrion82
e) Takkanot Uscha – Die Verordnungen von Uscha.84
f) Die Gesetzgebung im Bereich des Schuld- und Sachenrechts.87
ff) Der Eid88
g) Die Gesetzgebung zur Zeit der Geonim88
h) Takkanot ha-Kahal – Die Verordnungen der Gemeinschaft94
i) Die Kontrolle über die Takkanot ha-Kahal.95
j) Die Gesetzgebung im strafrechtlichen Bereich96
Kapitel C.98
<i>Das Gewohnheitsrecht</i>	.98
Kapitel D:	101
<i>Das Präjudit oder der Präzedenzfall</i>	101
Kapitel E:	103
<i>Die Sebara</i>	103
 VIERTER TEIL	
Die Quellen des Jüdischen Rechts nach der Redigierung des Talmud bis zur Zeit der Poskim	105
Kapitel A:	105
<i>Die Zeit bis zum 11. Jahrhundert</i>	105
<i>1. Die Zeit der Saboräer</i>	105
<i>2. Die Zeit der Geonim</i>	105
Kapitel B:	106
<i>Die Zeit nach dem 11. Jahrhundert</i>	106
<i>1. Die Zeit der Rabbanim</i>	106
<i>2. Die Zeit der Peruschim (Erklärungen) und Chiduschim (Erneuerungen) zum Talmud</i>	107
a) Die Literatur der Erklärungen.	108
b) Die Literatur der Erneuerungen (Die Tossafisten)	109

Kapitel C:	112
<i>Die Schot</i>	112
1. Allgemeines	112
2. Das Wesen der Schot	112
3. Die „Schot“ im Vergleich zu anderen Rechtssystemen	118
a) Das römische Recht	118
b) Das amerikanische Recht	119
c) Das mohammedanische Recht	119
Kapitel D:	120
<i>Die Rechtsliteratur der Poskim – die Sammlungen der Halachot und Pesakim</i>	120
1. Allgemeines	120
2. Die bedeutendsten Poskim im positiven Jüdischen Recht	122
a) Rabbi Jehudaj Gaon	122
b) Rabbi Yitzhak al-Fasi (Rif)	123
c) Rabbi Mosche ben Maimon (Rambam)	123
d) Rabbi Ascher be- Rabbi Jechiel (Rosch)	126
e) Rabbi Jakob be-R. Ascher be-R. Jechiel, genannt R. Jakob ba'al ha-Turim, Ba'al ha-Turim oder nur kurz ha-Tur	128
3. Die Bücher der Poskim nach „Sifre ha-Turim“	131
a) „Schulchan Aruch“ (abgekürzt „Schua“, der gedeckte Tisch) von Rabbi Josef Karo	132
b) „Mapa“ (die Decke) von Rabbi Mosche be-R. Jisrael Isserles (Rama)	135

FÜNFTER TEIL

Die Entwicklung des Jüdischen Rechts und seiner Institutionen während der Zeit der Rabbanim (seit dem 15. Jahrhundert)	136
---	-----

Kapitel A:	136
<i>Die Entwicklung im Bereich der europäischen jüdischen Gemeinden</i>	136
1. Polen	136
2. Deutschland	137

Kapitel B:	138
<i>Die Entwicklung der jüdischen Gemeinden im Vorderen Orient</i>	138
Schlußbemerkung	142
Literaturverzeichnis	143
<i>Monographien</i>	143
<i>Zusätzliche Monographien</i>	151
<i>Abhandlungen</i>	152
<i>Enzyklopädien</i>	155
Abkürzungsverzeichnis	156

Die Originalpaginierung der ersten Auflage von 1973 wird in eckigen Klammern angeführt.



יעקב צבי זיסלמן
ה' תר"ב - ה' תרפ"ד

Jacob Hirsch Suesselman

Vorwort zur durchgesehenen Neuauflage

Es ist eine Freude, dass es ermöglicht wurde, eine neu bearbeitete und zum Teil korrigierte Fassung meines Buches von 1973 „Einführung in das Jüdische Recht“ zu veröffentlichen.

Nach meiner Ansicht ist der Bedarf an den Informationen, die in diesem Buch enthalten sind, immer noch aktuell und notwendig. Wie bekannt ist ein großer Teil des Wissens über das Jüdische Recht durch die Shoah verloren gegangen. In den ersten Jahren nach dem Krieg, gab es kaum Bedarf für die Behandlung dieser Fragen. Mit der Zeit haben sich aber viele jüdische Gemeinden, in deutschsprachigen Ländern, wieder erholt. Heute merkt man, immer größeres Interesse z.B. seitens der staatlichen Institutionen wie der Gerichte aber auch seitens der Universitäten und Schulen, an dieser Materie. Man darf nicht vergessen, dass das Jüdische Recht bis heute im israelischen Rechtssystem wie z.B. im Bereich des Personalstatut Rechts, seine Gültigkeit hat.

Diese zweite Auflage meines Buches möchte ich gerne dem Andenken an meinen Urgroßvater *Jacob Hirsch Suesselman*, dem ehemaligen Oberrabbiner von Jaffa, einem Gelehrten des Jüdischen Rechts, der auch ein enger Freund von Abraham Yitzhak Hacoen Cook, dem ehemaligen Chefrabbiner von Palästina, widmen.

Die Forschung im Bereich des Jüdischen Rechts hat bis heute eine große Bedeutung für das jüdische Volk und für die Erforschung der Quellen der Rechtswissenschaft.

Ich hoffe, dass diese neue Auflage dieses Buches für junge Wissenschaftler eine Anregung sein wird und möglicherweise sie motivieren wird, sich näher mit dieser jahrtausendealten, wertvollen Lehre zu beschäftigen.

Yitzhak Goldfine, Jänner 2017

Vorwort

Eine Untersuchung im Bereich der Rechtskonflikte auf dem Gebiet des Personen-, Familien- und Erbrechts zwischen dem jüdischen und dem deutschen bürgerlichen Recht zu erstellen, ist in der deutschen Rechtsgeschichte nicht neu¹.

So erhielt im Jahre 1778 der Oberrabbiner von Berlin, Hirschei Levin, vom königlichpreußischen Hof den Befehl, das jüdische Ehe-, Erb- und Vormundschaftsrecht in einem deutschen Auszug zu bearbeiten und dem königlichen Justizdepartement zu überreichen, um ihn „den Gerichtshöfen bei Entscheidungen dahinfällender Streitfälle zwischen Juden und Juden als Richtschnur vorzulegen“. Levin übertrug diese Aufgabe Moses Mendelssohn, der sich derselben „aus Freundschaft und Hochachtung für diesen Lehrer seiner Nation unterzog, wiewohl ihm die Arbeit ungewohnt und beschwerlich sein mußte, da die Rechtsgelehrsamkeit nie eigentlich sein Studium gewesen war“. Diese Arbeit wurde dann unter dem Titel „Ritualgesetze der Juden betr. Erbschaft, Testament, Vormundschaftssachen, auch Ehesachen insoweit sie Mein und Dein angehen“ als Entwurf „vom Verfasser der philosophischen Schriften auf Veranlassung und unter Aufsicht von Hirschei Levin“ veröffentlicht (Berlin 1778)².

Jede Arbeit im jüdisch-deutschen Rechtsvergleich auf dem Gebiet des Personen-, Familien- und Erbrechts setzt einige minimale Kenntnisse des Jüdischen Rechts (J.R.) und seiner Quellen voraus.

Seit dem zweiten Weltkrieg fehlt jedoch jede Veröffentlichung über dieses Thema³. Große Arbeiten über das talmudische Recht, wie die

-
- 1 Die vorliegende Untersuchung soll als Einleitung zu der o. g. eigentlichen Arbeit des Verfassers dienen. Es soll hier die geschichtliche Entwicklung des J. R. und seiner Institutionen dargelegt und erklärt werden. Diese Einleitung ist keinesfalls vollständig, da der Verfasser die für seine Arbeit irrelevanten Themen nur kurz erwähnt oder ganz ausgelassen hat.
 - 2 Ebenso hat Rabbiner Ezechiel Landau, Oberrabbiner von Prag, auf Verlangen Kaiser Josefs II. ein Gutachten über das mosaisch-talmudische Eherecht bez. der Anwendung des kaiserlichen Ehepatents v. 16. Jan. 1783 erstattet. S. Literaturverzeichnis.
 - 3 S. Scheftelowitz und die Kritik des Verfassers in 2VR. (Wird demnächst veröffentlicht.); über die möglichen Forschungsmethoden des J. R. s. den Artikel v. Rapaport, M., (Methodenfrage).

von Seiden, Buxtorf, Spencer und Retmajer⁴, gehören zur entfernteren Vergangenheit. Selbst spätere Monographien, wie die von Michaelis, Zacharias Frankel, Saalschütz, H. B. Fassei, S. Mayer, L. Auerbach, D. Hoffmann und M. Bloch⁵, fallen noch in das 19. Jahrhundert. Ebenso liegen die Abhandlungen von Rapaport, Hans Fehr, E. Pritsch, Neubauer und Tschernowitz⁶ in deutscher Sprache noch vor dem Jahre 1930. [9]

Schon eine flüchtige Überprüfung des Literaturverzeichnisses dieser Arbeit, das meist nur Veröffentlichungen in einem speziellen Bereich darstellt, vermittelt einen Eindruck über eine der Folgen der nationalsozialistischen Zeit, nämlich der Vernichtung eines ganzen Fachbereichs einer Wissenschaft, die keine Fortsetzung mehr finden wird⁷.

Untersuchungen dieser Art sind aber nicht nur zum Verständnis immer aktueller Rechtsprobleme in dem relativ speziellen Bereich des jüdischen und deutschen Rechts notwendig, darüber hinaus würden sie einen Beitrag zur Erforschung der Rechtsquellen und der Entstehung des Rechts im allgemeinen sein⁸.

4 S. Literaturverzeichnis; Buxtorf, gemeint ist der Baseler Universitätsprofessor für Hebräisch (1564 bis 1629), dessen hebräische Studien auch die taimudisch-rabbinische Literatur umfaßten. Von seinen Werken sind hervorzuheben:

a) *Lexicon Hebraicum* (s. Lit.verz.),

b) *Concordantiae Bibliorum Hebraica*, Basel 1632,

c) *Biblia Hebraica*, Basel 1618–19,

d) *Lexicon Chaldaicum Talmudicum*, Basel 1609, begonnen und erst von seinem gleichnamigen Sohn (1599–1664) vollendet; herausgegeben Basel 1639.

e) *Institution Epistolaris Hebraica etc.* Basel 1610. Buxtorfs Einstellung den Juden gegenüber war negativ. Ausdruck dafür war sein Werk *Synagoga Judaica*, Basel 1616, welches unter dem Titel „Juden Schüll“ mehrfach aufgelegt wurde.

Spencer, gemeint ist der englische Judaistikforscher John S. (1630–1693) und sein Werk „*De legibus hebraeorum ritualibus et earum rationibus*“, 3. Aufl., Tübingen 1732 (1. Aufl. Cambridge 1685). Retmajer, gemeint ist das Werk „*Jus talionis ad mentem gentium Judaeorum et Christianorum*“, Jena 1700.

5 S. Lit.verz.

6 S. Lit.verz.

7 Glücklicherweise hat der Verfasser dieser Arbeit im Keller der jüdischen Gemeinde Hamburg für diese Arbeit wertvolle Bücher im Bereich des J. R. gefunden, die noch nicht katalogisiert waren. Sie sind z. T. im Lit.verz. enthalten.

8 Das ursprüngliche J. R. ist jedoch nicht nur zur theoretischen Untersuchung über die Grundlagen des Rechts im allgemeinen wichtig. Es ist von großer aktueller Bedeutung in den Fällen von Juden, die Bürger solcher Staaten sind, welche ihren jüdischen Bürgern völlige od?r beschränkte Autonomie im Bereich des Personalstatutrechts überlassen. Vgl. W. Wengler, Bd. I, Fälle Nr. 12, 13, 14; Bd. II 65, 77, 91.

Die Geschichte des J.R. und ebenso die Geschichte des jüdischen Volkes umfassen eine Zeit von nahezu 4000 Jahren. Ihr Anfang liegt in der unklaren Zeit, die als die „Periode der Väter“ bekannt ist. Schon als Abraham das Erbbegräbnis für Sarah kaufte, wurde die Übereignung aufgrund einer bestimmten Norm und eines bestimmten Brauches vollzogen. Diese Geschichte in der Tora⁹, über den Erwerb der „zwiefachen Höhle“¹⁰, bildet eine der wichtigsten Quellen des J.R. So findet man auch in dem Versprechen Gottes an Abraham „... all das Land, das du siehst, will ich dir geben und deinem Samen ewiglich“¹¹, eine Formel¹², und zwar die Geschenkformel „für immer und ewig“, die im Englischen „a conveyance in fee simple“ genannt wird. Die englische Hauptformel des Kaufscheins oder des Geschenkformulars „für immer und ewig“ ist mit der Formel der Tora identisch, „To X and his heirs forever“. Es ist schon erstaunlich, daß kein Unterschied besteht zwischen einer Formel, die heute in der gesamten angelsächsischen Rechtswelt gilt, und der Formel der Tora.

Die rechtliche Formel der Juden, die völlig verschieden ist von der der Assyrer und Babylonier, gelangte schon früh zu einer hohen Entwicklungsstufe, und sie wurde während der langen Zeit der Diaspora seit der babylonischen Vertreibung unter den verschiedenen Völkern, mit denen das Volk Israel in Berührung kam, verbreitet.

Der Einfluß der jüdischen Religion auf die Völker des Abendlandes war immens,¹³ während die Gelehrten die Möglichkeit eines jüdischen Einflusses im Bereich des Rechts kaum in Betracht zogen. Erst im 19. Jahrhundert setzte bei den Juden selbst der Versuch ein, das J.R. in ein modernes Gewand zu kleiden und jüdische Rechtsstudien, die früher nur in hebräischer, aramäischer und arabischer Sprache geschrieben wurden, in modernen Sprachen zu veröffentlichen. Das J.R. wurde von den jüdischen Gelehrten zunächst mehr vom archäologischen oder historischen Gesichtspunkt erforscht. Man sprach meistens von einem

9 Tora, hebr. Name für die 5 Bücher Moses.

10 Gen. 23.

11 Gen. 17, 8.

12 Der hier benutzte Begriff „Formel“ ist von dem römischen Begriff „formulae“ abgeleitet worden. Vgl. Kaser (Privatrecht), S. 231, 483, 485, 492 ff., 591; Kaser (Zivilprozeßrecht), S. 235 ff.

13 S. Bamberger, Bd. II, S. 339 ff., Einfluß des Judentums auf die Weltkultur“, die Abhandlungen von Elbogen, Speyer, Guttmann, Dienemann und Wiener.

„mosaisch-talmudischen“ oder „biblisch-talmudischen“ Recht, ohne das Ineinander- oder Zusammenwirken beider zu beleuchten. Auch leiden manche Arbeiten bisweilen stark unter der Tendenz der Vergleichung. Man glaubte, die Bearbeitung eines jüdischen Rechtsproblems nur durch die Setzung von Parallelen motivieren zu können¹⁴.
[10]

Nachteilig in diesen Darstellungen, die oft auf willkürliche Vergleichung von Bestimmungen des talmudischen Rechts mit solchen moderner Gesetzbücher eingestellt waren, wirkte vor allem, daß zu wenig auf den Geist des J.R. eingegangen wurde. Bei der Bearbeitung des J.R. sollte man sich aber von landläufigen Kategorien der modernen Rechtswissenschaften zu befreien versuchen, um die unmittelbaren Eindrücke des selbständigen J.R. hervorzuheben.

Wissenschaftliche Forschungen haben ergeben, daß während einer langen Zeit, etwa 2500 Jahre lang, klare Merkmale jüdischen Einflusses auf Rechtssysteme der Antike, des Orients und auf die Systeme des Mittelalters in Ost und West sowie im Europa unserer Zeit zu finden sind. Der Einfluß des J.R. auf die anderen Rechtssysteme vollzog sich vor allem durch die oben genannte rechtliche Formel und die in ihr versteckte rechtliche Weisheit¹⁵. [11]

[12]

14 Vgl. die Arbeiten von Bergei, S. Mayer, S. Mendelson u. a.

15 Eine detaillierte Behandlung der jüdischen rechtlichen Formel und ihren Einfluß auf Systeme, s. das Buch von J. J. Rabinowitz; den Artikel Yon Fuchs.

ERSTER TEIL: Allgemeines

Kapitel A:

Die historische Kontinuität des Jüdischen Rechts

Das J.R. ist das Recht mit der längsten historischen Kontinuität¹⁶. Von Anfang an ist die Entwicklung dieses Rechts nie zum Stillstand gekommen¹⁷. Es gab während der Geschichte dieses Rechts Blütezeiten und Zeiten des Tiefstands. Mit Beginn der Emanzipation¹⁸, als man von einer Assimilation der Juden in Europa sprechen konnte, verringerte sich die Weiterentwicklung, und in dieser Situation befindet sich das J.R. noch heute.

Das Bemerkenswerte an dieser Tatsache ist, daß das J.R. auch dann bestehen blieb, nachdem das Volk Israel sich von seiner Heimat trennen mußte. Dem Verfasser ist kein ähnliches Beispiel in der Weltgeschichte bekannt.

Es ist eine anerkannte Tatsache, daß in dem Moment, in dem ein Staat zerstört wird, auch das Rechtssystem dieses Staates aufhört zu existieren. Babylonier, Assyrer, Ägypter und Griechen sind Beispiele dafür.

Diese Entwicklung ist dadurch zu erklären, daß ein Recht nicht existieren kann ohne die dazugehörigen technischen Institutionen, die es in die Praxis umsetzen. Im J.R. aber wird, wie im Verlauf der Arbeit noch gezeigt wird, die interne Gerichtsbarkeit durch die Gelehrten der Halacha aufrechterhalten.

16 S. Cohn, H. (Introduction), S. XXXI.

17 S. Gulak (Grundlagen), S. 5 ff.

18 Mit diesem Begriff ist der Prozeß der Umwandlung angefangen etwa mit der Französischen Revolution über das 19. Jh., der Juden aus einem geduldeten, im Recht beschränkten und auf eigene Sonderverfassungen angewiesenen Bevölkerungsteil zu gleichberechtigten Staatsbürgern, gemeint.

Wenn der Zeitpunkt gekommen ist, in dem es keine Möglichkeit mehr gibt, Rechtsbrechern Sanktionen aufzuerlegen, hört das Recht auf zu bestehen.

Eine angebliche Ausnahme ist das römische Recht, welches aber nicht als positives, sondern als theoretisches Recht erhalten blieb. Insofern ist auch das römische Recht keine Ausnahme zur oben genannten Theorie. Demgegenüber existierte das J.R. als positives Recht auch weiter, nachdem die politische Unabhängigkeit des Staates verlorengegangen war. Mehr als das, die meisten praktischen Anordnungen des J.R. sind erst nach Zerstörung des Staates geschaffen worden. Vorher war nur die Grundlage zu diesem Rechtssystem gelegt worden.

Kapitel B:

1. Die Entstehung des Jüdischen Rechts

Bis zur Zerstörung des zweiten Tempels in Jerusalem (70 n. Chr.) existierten keine Kodices der tannaitischen Rechtsliteratur¹⁹ (Mischna, Baraita, Midraschei-Halacha). Diese Kodices des J.R. sind erst um 200 n. Chr. – die Mischna durch Rabbi Jehuda ha-Nassi²⁰ – redigiert worden. Diese Sammlungen sind sehr wichtig, weil sie die [13] Hauptelemente des J.R. beinhalten, quantitativ gesehen bilden sie jedoch nur einen geringen Teil der gesamten Literatur der Halacha²¹.

19 Tannaim, „Lehrende“, von der aramäisierten Form des Wortes „Schana* = „tana*. Alle Gelehrten, deren Meinungen in der Misdina zitiert werden, von den Sdiulen Hillel und Schammaj angefangen bis zu R. Jehuda ha-Nassi, werden Tannaiten genannt.

20 ha-Nassi, d. h. der Präsident.

21 Haladia, Pl. Halachot. Der Begriff „Halacha“ hat mehrere verschiedene Bedeutungen. Einmal sind damit die Teile der gesamten Literatur des Talmud und Midrasch gemeint, die alle gesetzlichen Normen, samt einschlägigen Interpretationen, Traditionen und Analogieschlüssen enthalten. Zum anderen benutzt man diesen Begriff für eine gesetzliche Anordnung, woraus ersichtlich wird, daß die H. viele einzelne Halachot umfaßt. Weiterhin benutzt man den Begriff zur Bezeichnung eines abgeschlossenen juristischen Problems, und schließlich kann H. auch die herrschende Meinung sein. Über d. philolog. Ursprung d. Begriffs H. s. Goldfine (Mohamm. Recht), S. 173 Anm. 2. Dem Begriff H. steht der Begriff „Agada“ (Haggada) gegenüber, welcher die gesamte Literatur des Talmud und Midrasch, die nicht unter H. fallen, umfaßt. Inhaltlich enthält die A. ethisch-religiöse Darstellungen, die der Belehrung des Volkes dienen. Zu A. s. Aschkanaze, Bacher, Lewner und Wünsche.

Im Anschluß an die tannaitische Literatur entstanden der babylonische und der Jerusalemer Talmud, die das Recht des praktischen Lebens behandeln. Gerade der babylonische Talmud, der außerhalb Israels entstand, ist der Elementarkodex für das gesamte J.R.

Nach der Redigierung des Talmud²² im Jahre 500 n. Chr., Ende der Periode der Amoräer, kam die Epoche der Saboräer, danach die der Geonim, die bis zur Hälfte des 11. Jahrhunderts andauerte. Hierauf folgte die Zeit der Rabbanim. Während dieser Zeit nahm das materielle J. R. immer mehr an Umfang zu.

Die Materie wurde nicht in einem, sondern in mehreren Ländern geschaffen. Aus dieser Periode bestehen bis heute die vielen Rechtsbücher „Scheelot-u-Teschubot“²³ (Fragen und Antworten). Diese Bücher sind Sammlungen von Rechtsgutachten über die verschiedenen Fragen des täglichen Lebens, die von den großen Gelehrten erstellt worden sind²⁴.

2. Der eigenartige Charakter und Ursprung des Jüdischen Rechts

Zwei Grundzüge charakterisieren das Jüdische Recht:

- a) sein religiöser Ursprung,
- b) sein nationaler Charakter.

Bis zum 18. Jahrhundert gaben die jüdischen Gemeinden (bis zum Beginn der Emanzipationszeit) niemals die Heiligkeit der Tora bestritten. Die Pflichten zwischen dem Menschen und Gott und die Pflichten zwischen dem einzelnen Menschen und seinen Mitmenschen, beide Pflichtarten sind in der Tora enthalten, und beide sind heilig. So wie der fromme Jude den Traktat (Massechet)²⁵ Schabbat studierte und danach lebte, so lernte er den Traktat Baba Mazia²⁶, der ausschließlich juristischer Art ist, und er lebte danach. So mieden die Juden z. B.

22 Talmud ohne genaue Bezeichnung (J. T./b. T.) bedeutet immer b. T., da dieser als der Bedeutendere angesehen wird. S. S. 16, 37 ff.

23 Abgekürzt „Schot“ oder „ha-Schot“ genannt.

24 Ausführlich s. S. 73 ff.

25 Massechet, Pl. Massechtot, hebr. Name für Traktat.

26 Bei Lazarus Goldschmidt, Übersetzung d. Talmud ins Deutsche heißt es Baba Mefia.

auch, Streitigkeiten mit anderen Juden vor fremden Gerichten auszutragen, weil es gegen die Gesetze des Talmud verstieß.

Wie eben erwähnt wurde, ist das J.R. nicht nur ein religiöses, sondern auch ein nationales Recht. Wenn man diese Tatsache mit anderen religiösen Rechten vergleicht, z. B. dem kanonischen und dem muslimischen Recht, so erkennt man, daß das J.R. ausschließlich für das jüdische Volk gilt²⁷, während die beiden oben genannten Rechtssysteme für verschiedene Völker gelten, die eine gemeinsame Religion haben. [14]

3. Das positive Jüdische Recht

Das J.R. beinhaltet zwei Hauptelemente, das theoretische und das positive Element. Zum theoretischen zählt man die Gesetze, die man zwar studiert hat, aber nicht praktizierte, das positive Element war der Teil des Rechts, den man praktizierte und der die meiste Zeit der jüdischen Rechtsgelehrten beanspruchte. Es wurde schon vorher erwähnt²⁸, daß in einem Rechtssystem, das praktikabel und gültig sein soll, auch Gerichte bestehen müssen, die befugt sind, dem Volk Sanktionen aufzuerlegen. Wenn man die jüdische Diaspora bis zum 18. Jahrhundert betrachtet, ist man Zeuge jenes eigenartigen Phänomens, daß überall, wo jüdische Gemeinden existierten, auch ein jüdisches autonomes Rechtssystem bestand²⁹. In dieser Form ist die

27 Berufung in der Zivilsache 191/51.

28 S. S. 13 (isr.)

29 Das jüdische Gericht „Bet Din“ genannt und die G. d. H., die Mitglieder dieses Gerichts, hatten im Judentum eine exklusive, rechtliche Zuständigkeit. Die G. d. H. haben die frühere Aufgabe der „Cohanim“ und „Leviim“, d. h. die Klärung schwieriger Rechtsprobleme, übernommen. Es ist zu erwähnen, daß schon z. Z. der römischen Herrschaft über Eretz Israel die Römer versucht haben, die Autonomie der Juden dadurch einzuschränken, daß sie die „Smicha“ (die Ordination der Rabbiner) aufgehoben haben. Dieses Verbot hätte, wenn es durchgesetzt worden wäre, zur Vernichtung der rechtlichen Zuständigkeit des Volkes geführt. Die Gemara in Syn. 13 b beschreibt: „R. Jehuda erzählte ja im Namen Rabhs: Zum Guten aber sei jenes Mannes gedacht, R. Jehuda b. Baba ist sein Name, denn wenn nicht er, würden in Israel die Gesetze von den Bußgeldern in Vergessenheit geraten sein. – In Vergessenheit, man konnte sie ja studieren!? – Vielmehr, die Gesetze von den Bußgeldern würden aufgehört haben. Einst verhängte nämlich die ruchlose Regierung Religionsverfolgung über Israel: jeder Promotus sollte hingerichtet werden, jeder Promovendus sollte hingerichtet werden, jede Stadt, in der ordniert wird, sollte zerstört, und das Gebiet, in dem ordniert wird, sollte ausgetilgt werden. Was aber tat R. Jehuda b. Baba? Er ging hin und ließ